

# RS Vfgh 2017/11/24 E2006/2017

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.11.2017

## Index

41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht, Fremdenrecht

## Norm

BVG-Rassendiskriminierung Artl Abs1

AsylG 2005 §10 Abs3, §57

FremdenpolizeiG 2005 §46, §52, §55

## Leitsatz

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander wegen Gesetlosigkeit der Aufrechterhaltung einer Rückkehrentscheidung trotz ersatzloser Behebung des Bescheides betreffend die Zurückweisung des Antrags eines serbischen Staatsangehörigen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels

## Rechtssatz

Das Bundesverwaltungsgericht hat den Bescheid des BFA hinsichtlich der Zurückweisung des Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels ersatzlos unter Aufrechterhaltung der Rückkehrentscheidung und der damit im Zusammenhang stehenden Aussprüche aufgehoben. Dabei übersieht es, dass die Rückkehrentscheidung und die damit im Zusammenhang stehenden Aussprüche keinen Bestand mehr haben können, weil die Voraussetzungen gemäß §10 Abs3 AsylG 2005 (Verbindung der Abweisung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels mit einer Rückkehrentscheidung) nicht mehr erfüllt sind, die Entscheidung diesbezüglich gesetzlos ergangen ist und sind die Spruchpunkte A) II und III sowie B) als verfassungswidrig aufzuheben.

Im Übrigen Ablehnung der Beschwerde.

## Entscheidungstexte

- E2006/2017  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 24.11.2017 E2006/2017

## Schlagworte

Asylrecht, Rückkehrentscheidung, Entscheidungsbegründung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2017:E2006.2017

## Zuletzt aktualisiert am

14.02.2018

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)